
Die liechtensteinische Steuerverwaltung anerkennt Rückstellungen für noch nicht bezahlte Steuern grundsätzlich nicht. In der Praxis ist dieser Standpunkt jedoch nicht immer haltbar, zumal ja im Rahmen der im Herbst 1990 gescheiterten Steuergesetz-Revision sichtbar wurde, dass Gewinn- und Kapitalsteuern als geschäftsmässig begründeten Aufwand zugelassen werden sollten⁷⁶, egal ob bereits entrichtet oder nicht.

Auch bei genauer Auslegung der Verordnung vom 4.4.1968 betreffend die steuerfreien Rückstellungen⁷⁷ müsste eine diesbezügliche Rückstellung eigentlich zugelassen werden, da unter Ziffer I, lit. c des Artikels 1 unter anderem unmissverständlich festgehalten wird, dass Rückstellungen insbesondere dann geschäftsmässig begründet und damit zulässig sind, wenn sie den Zweck haben, noch nicht verbuchte, aber auf das abgelaufene Geschäftsjahr entfallende Aufwendungen aufzufangen. Da die in Steuerangelegenheiten bisher ergangene Rechtsprechung nicht lückenlos veröffentlicht wurde, kann nicht mit abschliessender Sicherheit gesagt werden, ob zu dieser Thematik schon Recht gesprochen wurde. Die im Rahmen der Steuergesetz-Revision bekanntgewordene Trendwende sowie in Anlehnung an Masshardt⁷⁸ kann jedoch mit grösster Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine geschäftsmässig begründete Steuer-Rückstellung im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens ihre Anerkennung finden würde, zumal damit ja nachweisbar nicht bloss die Vorverlagerung eines Aufwandpostens eines kommenden Geschäftsjahres bezweckt wird.

76 siehe Artikel 80, Absatz 1, lit. c der Vorlage zum Gesetz vom 27. Juni 1990 über die Landes- und Gemeindesteuern

77 LGBl. 1968 Nr. 12, ausgegeben am 11.4.1968 (siehe Anhang G)

78 H. Masshardt, Kommentar zur direkten Bundessteuer, 2. Auflage 1985, Seite 317